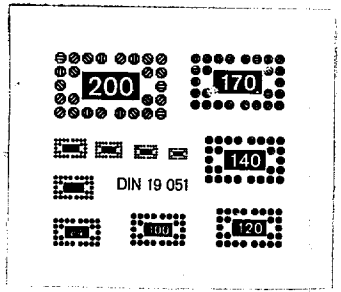

Satzung

Gewerkschaft

NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN

gültig ab 1. Januar 1999

NGG
GEWERKSCHAFT

A01 - 05295

Satzung der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Diese Satzung ist gültig ab 1. Januar 1999.
Ausgenommen sind die §§ 25 Ziffer 2a (Zusammensetzung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes) und 29 Ziffer 2 (Gewerkschaftstag 2003), die mit Beschlußfassung auf dem Gewerkschaftstag 1998 in Kraft treten.

A01 - 05295

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

I. Name, Sitz und Bereich

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen:
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
nachfolgend NGG genannt.
Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes - DGB.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich umfaßt alle Arbeitnehmer/innen

a) in Unternehmen und Betrieben, die Nahrungs- oder Genußmittel herstellen, verarbeiten, bearbeiten, abpacken oder abfüllen, einschließlich ihrer Hauptverwaltungen, Forschungslaboratorien, Einrichtungen zur Marktforschung, Werbegesellschaften, Verkaufsorganisationen, ihrer Auslieferungsläger, Verkaufsstellen und Kundendienste;

b) in Verwaltungsgesellschaften der Nahrungs- und Genußmittelunternehmen, in Betrieben, die kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich abhängig sind von Herstellerunternehmen der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und deren Erzeugnisse vertreiben, in rechtlich ausgegliederten bzw. selbständigen, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch den Nahrungs- und Genußmittelunternehmen

zugeordneten Dienstleistungsbetrieben z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Logistik und Bildungseinrichtungen etc.;

c) in den einschlägigen Im- und Exportlägern der Freihäfen;

d) in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben, Hotels, Restaurants, Cafés sowie in Betrieben, die kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich von diesen abhängig sind, auch in rechtlich ausgegliederten bzw. selbständigen, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneten Dienstleistungsbetrieben, z. B. der Logistik, Organisation, Bildungseinrichtungen etc.;

e) in Beherbergungs-, Gaststätten- und Kantinenbetrieben oder einschlägigen Produktionsbetrieben bei den alliierten Streitkräften;

f) in Genossenschaften der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie und der Landwirtschaft;

g) in der Hauswirtschaft.

Folgende Wirtschaftsgruppen gehören insbesondere zum Organisationsbereich:

1. Getränke:
   Brauereien, Bierniederlagen, Bierverlage, Biergroßhandel, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Likörfabriken, Spirituosenbetriebe, Mineralbrunnen, Mineralwasserbetriebe, Erfrischungsgetränkebetriebe, Getränkevertriebsorganisationen, Hefeindustrie, Backaromen- und Essenzherstellung, Fruchtsaftherstellung, Roheisfabriken.

2. Getreide:
   Mühlen aller Art, Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie, Kaffeeröstereien, Malzkaffee- und Kaffee-Ersatz-Betriebe, Nährmittelbetriebe, Stärkeindustrie, Backwaren-Industrie, Bäckereien, Konditoreien.

3. Fleisch:
   Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Feinkostherstellungsbetriebe, Häute- und Fellebetriebe, Darmbetriebe, Geflügelschlachtereien, Versandschlachtereien, Kühlhäuser, Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen, Schlacht- und Viehhöfe, soweit die Arbeitnehmer nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

4. Fisch:
   Fischwirtschaft mit allen Nebenbetrieben, Fischmehlfabriken, muschelverarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe, Salzereien.

5. Milch und Fett:
   Unternehmen und Betriebe, die Milch, Milch- und Molkereiprodukte ver- und bearbeiten einschließlich Fertigungslagerungsbetriebe, Milchprüfringe, Milchhandelsorganisationen, Unternehmen und Betriebe, die Margarine, Platten- und Speisefett herstellen, Fettschmelzen, Ölmühlen sowie Härtungs- und Raffinationsbetriebe, soweit sie überwiegend Speiseöle und -fette herstellen.

6. Zucker:
   Unternehmen und Betriebe, die Zucker herstellen, Kandis erzeugen, Melasse-Entzuckerungsanstalten.

7. Süßwaren und Dauerbackwaren:
   Unternehmen und Betriebe, die z. B. Keks, Lebkuchen, Waffeln, Zwieback, Kakao, Schokoladen, Zuckererzeugnisse, Rübensaft, Sirup, Kunsthonig, Speiseeis, Marzipan und Rohmassen herstellen oder verarbeiten.

8. Obst und Gemüse:
   Unternehmen und Betriebe, die Obst, Gemüse und Kartoffeln be- und verarbeiten, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Fertiggerichte, Obst- und Gemüsesäfte herstellen, Tiefkühlung von Lebensmitteln aller Art, Bananenreifereien.

9. Tabak:
   Unternehmen und Betriebe, die Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak in Halb- oder Fertigfabrikaten herstellen, einschließlich industrieller Tabakvergärungsbetriebe, Rohtabakläger.

10. Hotels, Restaurants, Cafés, Gaststätten, Catering:
    Hotels, Motels und Raststätten, Restaurants, Cafés, Gast-

stätten, Konditoreien mit Getränkeausschank, Eisdielen, Erfrischungsräume, Verkaufskioske aller Art, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Ferien- und Freizeitparks, Fährschiffbetriebe, Beherbergungs- und Küchenbetriebe jeder Art, Kantinen, Kasinos, Werksküchenbetriebe, ferner die internationalen und deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaften, Sanatorien, Ferienheime, Schulen und Ferienheime des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

11. Unternehmen für Handel und Produktion der freien Gemeinwirtschaft sowie landwirtschaftliche Genossenschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform:

    Betriebe der co op-Gruppe sowie die Gesellschaften der Verbraucher (Läden, Märkte, Center, SB-Warenhäuser - auch wenn das Warensortiment nicht auf Nahrungs- und Genußmittel beschränkt ist -, Läger, Verwaltungen und Hilfsbetriebe sowie ihrer Warenbeschaffungszentrale) und deren Rechtsnachfolger bzw. Übernehmer. Betriebe und Verwaltungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften und verwandte Betriebe, soweit sie insbesondere die Produktion, den Vertrieb oder den Verkauf von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln betreiben.

12. Hauswirtschaft:
    Die in der Hauswirtschaft tätigen Arbeitnehmer/innen.

Durch Beschluß des Hauptvorstandes kann der Organisationsbereich auf weitere Betriebe erstreckt werden, soweit in diesen Mitglieder der NGG beschäftigt sind. Mit den eventuell ebenfalls zuständigen DGB-Gewerkschaften sind einvernehmliche Regelungen über die Organisationsabgrenzung anzustreben.

II. Zweck und Aufgaben

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Gewerkschaft hat unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Konfessionen insbesondere die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller zum Organisationsbereich gehörenden Arbeitnehmer/innen zum gemeinsamen Handeln. Sie haben als Gewerkschaftsmitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Tendenzen das Recht zur freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten und die Verpflichtung, für die NGG zu werben und sich für ihre Ziele einzusetzen.

   Die Mitgliedschaft in der NGG ist mit der Zugehörigkeit zu rechts- und linksextremistischen Gruppierungen unvereinbar.

2. Eintreten für die Menschenrechte und für die Erhaltung des Friedens in Freiheit.

3. Eintreten für den Umweltschutz.

4. Eintreten für den Ausbau des sozialen und demokratischen Rechtsstaates.

5. Bekämpfung aller antidemokratischen Einflüsse und Bestrebungen.

6. Einflußnahme auf die Gesetzgebung in wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen.

7. Mitwirkung bei der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes und bei der Durchsetzung der Mitbestimmung.

8. Erzielen günstiger Löhne, Gehälter und Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen.

9. Eintreten für die Gleichberechtigung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Besonderer Schutz und Förderung der Frauen und Jugendlichen in wirtschafts-, tarif- und sozialpolitischer Hinsicht.

10. Gewerkschaftliche Vertrauensleute-, Senioren/innen-, Frauen-, Angestellten- und Jugendarbeit nach den vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien. Heranbilden

eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses, Förderung der Jugendpflege und Solidarität, Einflußnahme auf das Schul- und Bildungswesen.

11. Förderung des demokratischen Bewußtseins und des gewerkschaftlichen Wissens der Mitglieder, Schulung und Bildung der Betriebsräte und Vertrauensleute.

12. Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und den im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften.

13. Aktive Mitgestaltung der europäischen und internationalen Gewerkschaftspolitik - insbesondere im Rahmen der Arbeit und Aufgaben in der Internationalen Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genußmittelarbeiter-Gewerkschaften (IUL) und im Europäischen Verband der Lebens-, Genußmittel- und Gastgewerbegewerkschaften in der IUL (EAL-IUL).

14. Herausgabe einer Zeitschrift für NGG-Mitglieder und weiterer Mitteilungen und Informationen.

15. Rechtsschutz bei allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und der Sozialversicherung.

16. Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitskämpfen und in besonderen Fällen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Beitritt

1. Mitglied können Arbeitnehmer/innen werden, die in einem zum Organisationsbereich gehörenden Unternehmen oder Betrieb beschäftigt sind oder eine einschlägige schulische Ausbildung erfahren. Über die Aufnahme von Beschäftigten, die in einem dem Arbeitsverhältnis ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Betrieb oder Unternehmen stehen, entscheidet der Verwaltungsstellenvorstand nach Richtlinien des Hauptvorstandes. Die Aufnahme Arbeitsloser ist durch Richtlinien des Hauptvorstandes in Abstimmung mit dem DGB zu regeln. Die

Anerkennung der Satzung, der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des Deutschen Gewerkschaftsbundes sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Eine weitere Voraussetzung ist die Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

   Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der erfaßten Daten sowie deren Weitergabe innerhalb der DGB-Gewerkschaften einverstanden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens ab 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt worden ist.

4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle oder der Geschäftsführende Hauptvorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Der Ablehnung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheids Einspruch beim Hauptvorstand einlegen. Der Hauptvorstand entscheidet darüber endgültig.

5. Das Mitglied erhält nach seinem Beitritt einen Mitgliedsausweis.

6. Alle Rechte sind an die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß Ziffer 1 gebunden.

§ 5 Übertritt von einer anderen Gewerkschaft

Mitglieder anderer Gewerkschaften, die in Unternehmen oder Betrieben unseres Organisationsbereiches tätig sind, werden unter Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft, Beitragsleistung und bezogenen Unterstützungen in die NGG übernommen.

§ 6 Wiederaufnahme von Mitgliedern nach Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

1. Mitglieder, die aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit und die Mitgliedschaft zu einer DGB-Gewerkschaft unterbrechen, haben bei Wiederaufnahme

der Erwerbstätigkeit und Mitgliedschaft Anspruch auf die durch frühere Beitragszahlung erworbenen Rechte.

2. Die Unterbrechung der Mitgliedschaft darf die Dauer von sieben Jahren nicht überschreiten.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht:
   a) bei Einberufung zum Wehrdienst;
   b) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die zum Ersatzdienst einberufen werden;
   c) für nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aufgrund ihrer Gewissensentscheidung einer vorliegenden Einberufung nicht Folge leisten und dadurch strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert werden.
2. Es ruhen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 13 bis 19 ergeben, mit Ausnahme der Rechtsschutzgewährung im Sozial- und Arbeitsrecht in besonderen Fällen.

§ 8 Ab- und Anmeldungen

Die zuständige Verwaltungsstelle ist vom Mitglied in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen:

1. bei jedem Wohnort-, Wohnungs- oder Betriebswechsel;
2. wenn Mitglieder ihre Mitgliedschaft nach § 6 unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Die Wiederanmeldung muß in solchen Fällen innerhalb von sechs Wochen erfolgen;
3. wenn Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Ersatzdienst einberufen werden oder nicht anerkannte Kriegsdienstverweigerer inhaftiert werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, nach Kündigungsfrist und durch Streichung.
2. Eine Kündigung muß jeweils spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluß vom Einzelmitglied gegenüber der zuständigen Verwaltungsstelle erklärt werden. Sie ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.
3. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.
4. Mitglieder, die mit ihrer satzungsgemäßen Beitragsleistung länger als zwölf Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung durch die zuständige Verwaltungsstelle gestrichen werden, ohne daß es einer entsprechenden Mitteilung bedarf.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die NGG.

§ 10 Ausschlußverfahren

1. Mitglieder, die nachweislich die Interessen der Gewerkschaft geschädigt haben, können
   a) in leichteren Fällen durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand verwarnt oder gerügt werden. Die Mißbilligung, Verwarnung oder Rüge muß schriftlich erfolgen und protokollarisch festgehalten werden:
   b) ihre Mitgliedschaft durch Ausschluß verlieren.
2. Ein Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Ausschlußantrages des Vorstandes einer Verwaltungsstelle oder einer Schiedsstelle nach Ziffern 6 oder 7 bei dem Geschäftsführenden Hauptvorstand. Das Ausschlußverfahren beginnt auch mit einem Beschlußvorschlag des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an den Hauptvorstand, wenn das Ausschlußverfahren nach Ziffer 9 durchgeführt wird. Solange das Ausschlußverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.

3. Der Antrag auf Durchführung eines Ausschlußverfahrens kann von jedem Mitglied bei der für den/die Antragsteller/in zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden. Er muß schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.

4. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat nach Eingang des Antrages in seiner nächsten Sitzung, zu der die Mitglieder des Vorstandes der Verwaltungsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind, über die Einleitung des Verfahrens Beschluß zu fassen. Handelt es sich bei der/dem Betroffenen um ein Mitglied einer anderen Verwaltungsstelle, ist der Antrag unverzüglich an den Landesbezirksvorstand oder an den Geschäftsführenden Hauptvorstand weiterzuleiten.

5. Hat der Vorstand der Verwaltungsstelle die Einleitung des Verfahrens beschlossen, so muß dem betroffenen Mitglied in der Sitzung des Vorstandes der Verwaltungsstelle Gelegenheit zur persönlichen Äußerung gegeben werden. Dazu ist das betroffene Mitglied mit eingeschriebenem Brief mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes und unter Beifügung der Satzung zu laden.

   Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sein muß. Das betroffene Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Ist beschlossen worden, einen Antrag auf Ausschluß zu stellen, so ist dieser zusammen mit der Niederschrift von der Verwaltungsstelle unverzüglich an den Hauptvorstand zu senden. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag.

6. Wird die Einleitung eines Ausschlußverfahrens gegen ein Mitglied von einem Mitglied einer Verwaltungsstelle begehrt, der das betroffene Mitglied nicht angehört, so ist zur Einleitung des Verfahrens vom zuständigen Landesbezirksvorstand eine Schiedsstelle zu bilden, wenn es sich bei den beiden betroffenen Verwaltungsstellen um solche eines Landesbezirks handelt. Diese Schiedsstelle setzt sich zusammen aus:

   - einer/einem Vorsitzenden und
   - je zwei Vorstandsmitgliedern der Verwaltungsstelle, der das betroffene Mitglied angehört und derjenigen, aus deren Mitgliedschaft die Einleitung eines Ausschlußverfahrens begehrt worden ist.

   Die Vorstände der beiden betroffenen Verwaltungsstellen wählen jeder für sich ihre beiden Vertreter/innen für die Schiedsstelle. Stellvertreter/innen sind zu nominieren.

   Die/der zuständige Landesbezirksvorsitzende führt den Vorsitz in der Schiedsstelle.

   Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt den Termin der Sitzung, zu der die Beisitzer/innen innerhalb von vier Wochen schriftlich von ihr/ihm einzuladen sind.

   Die Sitzung muß am Sitz der Verwaltungsstelle des betroffenen Mitgliedes stattfinden. Das betroffene Mitglied muß von der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Einschreibebrief mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe des Grundes und Beifügung der Satzung eingeladen werden.

   Dem betroffenen Mitglied muß in der Schiedsstellensitzung Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.

   Über die Sitzung der Schiedsstelle ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Schiedsstelle unterschrieben sein muß.

   Das betroffene Mitglied erhält von der Niederschrift eine Abschrift durch die/den Vorsitzende/n der Schiedsstelle.

   Ist der Ausschlußantrag von der Schiedsstelle beschlossen worden, so ist dieser zusammen mit der Niederschrift unverzüglich an den Hauptvorstand zu senden, der darüber entscheidet.

7. Befinden sich die beteiligten Verwaltungsstellen in verschiedenen Landesbezirken, ist der Geschäftsführende Hauptvorstand für die Bildung einer Schiedsstelle zuständig. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, das von ihm durch Beschluß zu delegieren ist,

führt dann den Vorsitz der Schiedsstelle nach den vorstehenden Bestimmungen.

8. Ein Ausschlußantrag beim Hauptvorstand kann durch den Vorstand einer Verwaltungsstelle oder durch eine Schiedsstelle nur gestellt werden, wenn ein entsprechender Mehrheitsbeschluß gefaßt wurde.

   Bei diesem Beschluß darf sich kein Mitglied des Vorstandes oder der Schiedsstelle der Stimme enthalten.

9. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Hauptvorstandes auch ohne Antrag erfolgen, wenn es
   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder ihrer Interessen in sich schließen;
   b) den Weisungen der Gewerkschaftsorgane, soweit diese in der Satzung begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

10. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Geschäftsführenden Hauptvorstandes nach Stellungnahme des Vorstandes der Verwaltungsstelle und der/des zuständigen Landesbezirksvorsitzenden auch ohne Antrag erfolgen:
    a) bei Schädigung der Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, Streik- oder Sperrbruch sowie
    b) im Falle der Mitgliedschaft in oder Betätigung für gegnerische oder extremistische Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß oder § 3 Ziffer 1 dieser Satzung mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist.

11. Jeder Ausschlußbeschluß ist der/dem Betroffenen mit einer Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen.

12. Ein durch Beschluß des Hauptvorstandes oder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes gerügtes, verwarntes

oder ausgeschlossenes Mitglied hat ein Recht auf Einspruch beim Hauptausschuß.

Jeder Einspruch ist an die Adresse der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten und muß innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses per Einschreiben erfolgt sein.

Der Rechtsweg kann nur innerhalb von einem Monat nach Abschluß des Ausschlußverfahrens beschritten werden.

13. Ausgeschlossene können Antrag auf Neuaufnahme stellen. Der Antrag ist über die zuständige Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten. Der Hauptvorstand entscheidet nach Stellungnahme der Verwaltungsstelle, in der der/die Antragsteller/in zur Zeit seines/ihres Ausschlusses Mitglied war.

    Der Hauptvorstand entscheidet nach Stellungnahme des Verwaltungsstellen-Vorstandes außerdem über die Anerkennung früherer Rechte.

§ 11 Mitgliedschaft der NGG im DGB

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat dessen Satzung einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit von einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Wird auf einem Gewerkschaftstag der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund beraten, sind Vertreter/innen des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

§ 12 Auflösung der NGG

1. Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur von einem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 13 Beiträge

1. Die für die Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.
2. Der Mindestbeitrag beträgt:
   a) für Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder 1 % des Tarifbruttoeinkommens bzw. der Ausbildungsvergütung;
   b) für vorübergehend oder auf Dauer aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschiedene Mitglieder (z. B. Arbeitslose, Kranke nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung) beträgt der Mindestbeitrag DM 5,00 monatlich;
   c) für Rentner/innen und Vorruheständler/innen DM 8,00 monatlich. Erhalten Rentner/innen und Vorruheständler/innen Versorgungsleistungen unter DM 800,00 monatlich, beträgt der Mindestbeitrag DM 5,00 monatlich.
3. Ein höherer Beitrag kann geleistet werden.
4. Der Hauptvorstand kann in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
5. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Die Beitragsleistung erfolgt
   a) bargeldlos durch Lastschrifteinzug bzw. Überweisung von einem Konto des Mitgliedes;
   b) durch Abzug vom Lohn bzw. Gehalt des Mitgliedes;
   c) durch Barzahlung im Büro der Verwaltungsstelle.

   Die NGG ist zur Einziehung des Beitrages im Rahmen der festgelegten Kassierungsart in der sich aus Ziffer 2 ergebenden Höhe ermächtigt.

   Als Nachweis für geleistete Beiträge gilt die auf Anforderung auszugebende, mittels Datenverarbeitung ausgedruckte Beitragsbescheinigung bzw. der individuelle Kontoauszug.
6. Die Beitragspflicht ruht:
   a) bei Inhaftierung und Strafverbüßung, die durch Eintreten für die Interessen und Ziele der Gewerkschaft verursacht wurden;
   b) in allen Fällen der §§ 6 Ziffer 2 und 7 Ziffer 1.
7. Die beitragsfreie Zeit wird in Fällen der Ziffer 6 mit dem Durchschnittsbeitrag angerechnet, der sich aus der Beitragsleistung der letzten drei Monate vor dem Ruhen der Beitragspflicht ergibt.
8. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beitragspflicht ist Hamburg.

IV. Unterstützungen

§ 14 Unterstützungen

Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern nach Erfüllung der in der Satzung festgelegten Voraussetzungen:

- Rechtsberatung und Rechtsschutz,
- Unterstützung bei Streik,
- Gemaßregeltenunterstützung,
- Freizeit-Unfallversicherung,
- Unterstützung in besondern Fällen.

Alle Unterstützungen sind freiwillige Leistungen.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 15 Rechtsberatung und Rechtsschutz

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsauskünfte in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung wird ohne Rücksicht auf Dauer der Mitgliedschaft gewährt.

2. Rechtsschutz kann auf Antrag gewährt werden. Er erstreckt sich nur auf die Vertretungs- und Gerichtskosten und kann übernommen werden:
   a) in allen Streitfällen, die infolge Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streik und Aussperrungen entstehen;
   b) in Streitfällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder den Sozialversicherungsgesetzen ergeben;
   c) im Falle von Wehrdienstverweigerung;
   d) für Hinterbliebene eines tödlich verunglückten Mitgliedes;
   e) für Hinterbliebene in Fällen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis des verstorbenen Mitgliedes oder den Sozialversicherungsgesetzen ergeben.

3. Rechtsschutz kann im Falle der Ziffer 2a ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden. In allen anderen Fällen ist eine Gewerkschaftszugehörigkeit von mindestens drei Monaten erforderlich. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Ausnahmen.

4. Jeder Antrag auf Rechtsschutz ist vom Mitglied bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu stellen. Sie entscheidet nach den verbindlichen Richtlinien des Hauptvorstandes über die Gewährung von Rechtsschutz in Prozessen vor den Arbeitsgerichten oder in Prozessen vor den Sozialgerichten.

5. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz in allen anderen Prozessen, z.B. in Beschlußverfahren, in Straf-, Beschwerde-, Rechtsbeschwerde-, Berufungs- und Revisionssachen und über die Einholung von Gutachten. Seine Befugnisse in dieser Hinsicht sind übertragbar.

6. Die Rechtsschutzgewährung erfolgt nur für eine Instanz und muß für die nächste gesondert beantragt werden.

7. Zahlungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein Rechtsschutzantrag genehmigt ist. Sie sind ausschließlich durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand oder nach dessen Richtlinien anzuweisen.

Honorarvereinbarungen kann nur der Geschäftsführende Hauptvorstand treffen. Dieses Recht kann von ihm delegiert werden.

8. Die Rechtsschutzgenehmigung kann widerrufen werden, wenn das Mitglied falsche Aussagen gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Rechtsschutzverfahrens aus der Gewerkschaft austritt. Das Mitglied hat in solchen Fällen die von der Gewerkschaft verauslagten Kosten zurückzuerstatten.

9. Die NGG haftet nicht für Schäden, die dem/der Antragsteller/in infolge Fahrlässigkeit der von ihr mit der Rechtsschutzausübung Beauftragten entstehen.

10. Rechtsschutz wird nicht erteilt:
    a) in Prozessen von Mitgliedern untereinander;
    b) in Prozessen, deren Streitgegenstand vor dem Eintritt in die Gewerkschaft entstanden ist.

§ 16 Unterstützung bei Streik

1. Unterstützung wird bei Arbeitskämpfen an Mitglieder gezahlt, wenn der Geschäftsführende Hauptvorstand den Streikantrag oder die Unterstützungszahlung genehmigt hat.

2. Während der Arbeitskämpfe wird Unterstützung gezahlt; sie beträgt je Woche nach einer Beitragsleistung von mindestens:
   a) drei Monaten das 12-fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages;
   b) zwölf Monaten das 16-fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages.

   Als Berechnungsgrundlage gilt der Durchschnittsbeitrag der letzten drei Monate.

   Dauert der Arbeitskampf weniger als eine Woche, beträgt die Unterstützung je Tag 1/5 der wöchentlichen Unterstützung. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks.

3. Bei umfangreichen Streikbewegungen können Sonderregelungen durch den Hauptvorstand beschlossen werden.

4. Mitglieder, die ohne Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes die Arbeit niederlegen oder vor Beendigung eines Arbeitskampfes die Arbeit aufnehmen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 17 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können auf Antrag Gemaßregeltenunterstützung erhalten

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Bestimmungen für die Zahlung von Unterstützung bei Streik.

3. Anträge auf Unterstützung sind vom Vorstand der Verwaltungsstelle an den Geschäftsführenden Hauptvorstand zu richten.

4. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet in jedem Falle über die Bewilligung und Dauer der Unterstützung. Sie soll im Regelfall nicht länger als für 26 Wochen gezahlt werden.

5. Die Unterstützung ist voll oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn dem Mitglied durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen gezahlt werden.

§ 18 Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der NGG mindestens zwölf Monate angehören, schließt die Gewerkschaft eine Freizeit-Unfallversicherung ab.

2. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragszahlung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.

3. Die Versicherungsbedingungen und Leistungen richten sich nach dem mit dem Versicherungsträger abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag.

§ 19 Unterstützung in besonderen Fällen

Mitglieder, die mindestens zwölf Monatsbeiträge entrichtet haben und sich in einer Notlage befinden, können auf Antrag eine einmalige Unterstützung erhalten, deren Höhe von Fall zu Fall beschlossen wird.

Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

Gewerkschaftlichen Vertrauensleuten kann eine einmalige Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden.

V. Arbeitskämpfe

§ 20 Arbeitskämpfe

1. Die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes. Der Geschäftsführende Hauptvorstand kann seinen Beschluß vom Ergebnis einer Mitgliederbefragung (Urabstimmung) abhängig machen und eine solche Befragung über die Kampfbereitschaft in jeder Phase des Arbeitskampfes wiederholen.

2. Ein nicht genehmigter Arbeitskampf kann durch Beschluß des Geschäftsführenden Hauptvorstandes von der Gewerkschaft NGG übernommen und mit geeigneten Maßnahmen unterstützt werden.

3. Die Beendigung eines Arbeitskampfes beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand oder dessen Beauf-

tragte/r. Sie soll auch entgegen der Ansicht der am Arbeitskampf beteiligten Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Kampfes zwecklos geworden ist oder sich für die Gewerkschaft als schädigend auswirken kann.

4. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, ergänzende Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen zu beschließen.

VI. Gliederung und Organe

§ 21 Gliederung und Organe

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in:
   a) Verwaltungsstellen,
   b) Verwaltungsstellen mit Ortsstellen,
   c) Landesbezirksverwaltungen,
   d) Hauptverwaltung.
2. Ihre Organe sind:
   a) die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Verwaltungsstellen,
   b) die Vorstände der Verwaltungsstellen,
   c) die Landesbezirkskonferenzen,
   d) die Landesbezirksvorstände,
   e) der Hauptvorstand,
   f) die Revisionskommission,
   g) der Hauptausschuß,
   h) der Beirat,
   i) der Gewerkschaftstag.

§ 22 Wahlen zu den Organen

1. Die Mitglieder der Organe werden in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Monate der Gewerkschaft angehören.

3. Wählbar sind nur Mitglieder, die:
   a) keinen Beitragsrückstand haben;
   b) mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören;
   c) mindestens fünf Jahre der Gewerkschaft angehören, wenn sie als Delegierte für den Gewerkschaftstag, für den Hauptvorstand, Hauptausschuß oder Beirat kandidieren.

   Ausnahmen zu c) bedürfen der Zustimmung der jeweils für die Wahl zuständigen Organe.
4. Durch Wahl können auch den Angestellten der Gewerkschaft ehrenamtliche Funktionen übertragen werden, wenn Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
5. Die Wahlen in den Verwaltungsstellen und die Wahlen in den Landesbezirken finden rechtzeitig vor dem ordentlichen Gewerkschaftstag statt, Wiederwahlen sind zulässig.

§ 23 Verwaltungsstellen und Ortsstellen

1. Verwaltungsstellen werden nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit errichtet.

   Die Zuordnung der Mitglieder zu den Verwaltungsstellen erfolgt grundsätzlich nach ihrem Arbeitsort. Für Zweifelsfälle beschließt der Hauptvorstand eine Richtlinie.

   Die Errichtung neuer Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

   Der Geschäftsführende Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand und unter Mitbestimmung des betroffenen Verwaltungsstellenvorstandes bestehende Verwaltungsstellen auflösen oder mit anderen verschmelzen, wenn das im Interesse der Gewerkschaft zweckmäßig und geboten ist.
2. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist das höchste Organ auf der Verwaltungsstellenebene.

3. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung beschließt zur Regelung aller örtlichen Angelegenheiten eine Verwaltungsstellensatzung. Sie enthält auch Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den Ortsstellen und deren Vertretung im Verwaltungsstellenvorstand.

   Sie bedarf der Genehmigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand und tritt mit dessen Genehmigung in Kraft. Innerhalb von drei Monaten muß die Genehmigung oder Ablehnung mit Begründung beim Verwaltungsstellenvorstand schriftlich vorliegen.

   Die Satzung der Verwaltungsstelle muß im Falle der Anwendung des Delegiertensystems einen Schlüssel enthalten, der Grundlage für die Delegiertenwahl durch die Mitglieder in den Betrieben oder durch Einzelmitglieder ist.

   Die zur Verwaltungsstelle gehörenden Ortsstellen sollen bei der Delegiertenwahl entsprechend ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden.

4. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt den Vorstand der Verwaltungsstelle gemäß § 22 der Satzung. Der Vorstand besteht aus:

   dem/der Vorsitzenden*)

   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden*)

   dem/der Schriftführer/in,

   den Beisitzern/innen.

   Die Frauen, Angestellten und die Jugendlichen müssen im Vorstand vertreten sein, wenn Personengruppenausschüsse bestehen. Diese haben das Vorschlagsrecht.

   Bestehen keine Personengruppenausschüsse, sollen die Personengruppen möglichst im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand der Verwaltungsstelle kann entsprechend der Satzung der Verwaltungsstelle einen Geschäftsführenden Vorstand bilden.

*) *Die Umsetzung erfolgt in den Delegierten- oder Mitgliederversammlungen, in denen nach Ablauf der Amtszeit Wahlen stattfinden müssen.*

5. Die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung wählt als Kontrollinstanz für die Prüfung der Kasse und Abrechnung der Verwaltungsstelle eine Revisionskommission. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand der Verwaltungsstelle angehören und nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen.

6. Der Vorstand der Verwaltungsstelle vertritt in seinem Bereich die Gewerkschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ihm obliegt es, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und nach den Weisungen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes und des zuständigen Landesbezirksvorstandes durchzuführen, insbesondere:

   a) die Betreuung der Mitglieder in jeder durch die Satzung gebotenen Weise. Dazu und zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder gehört die Bildung von Fachgruppen. Ihnen stehen Fachgruppenleitungen vor, die dem Vorstand der Verwaltungsstelle unterstehen.
      Eine Fachgruppenleitung soll sich zusammensetzen aus
      einem/einer Vorsitzenden und
      einem/einer Stellvertreter/in;
   b) die Errichtung und Unterstützung von Ortsstellen sowie deren Auflösung;
   c) die Einberufung von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen;
   d) die Bildung von Vertrauensleutegruppen in den Betrieben;
   e) die Durchführung von Versammlungen für Betriebsräte und Vertrauensleute;
   f) die Durchführung von gewerkschaftlichen Schulungs- und Bildungsmaßnahmen;
   g) die Durchführung von Maßnahmen für die Werbung von Mitgliedern;
   h) die Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit;
   i) die Zusammenarbeit mit den DGB-Kreisvorständen;
   j) Förderung der Seniorenarbeit.

7. Die Geschäfte einer Verwaltungsstelle führt ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in. Seine/ihre Bestellung erfolgt nach Aussprache mit dem Verwaltungsstellenvorstand im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand, vorerst befristet auf die Dauer von sechs Monaten. Vor Ablauf dieser Zeit ist das Einverständnis des Verwaltungsstellenvorstandes erforderlich.

   Bei der Durchführung der Aufgaben ist der/die Geschäftsführer/in an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er/sie ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beiträge und deren Abrechnung mit der Hauptkasse.

   Die Verwaltungsstellen erhalten 15 % ihres Beitragsaufkommens zur Durchführung ihrer Aufgaben, wie sie sich aus Satzung und Weisungen ergeben.

§ 24 Landesbezirke

1. Das Organisationsgebiet ist in Landesbezirke eingeteilt. Die Einteilung trifft der Hauptvorstand im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbezirksvorständen.
2. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ auf Landesbezirksebene. Sie findet statt vor jedem Gewerkschaftstag und wird nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die Durchführung der Landesbezirkskonferenz vom Landesbezirksvorstand einberufen.
3. Die Landesbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes,
   b) den in den Delegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen gewählten Delegierten. Für je angefangene 500 Mitglieder ist ein/e Delegierte/r zu wählen.
   Für jede/n Delegierte/n ist ein/e Ersatzdelegierte/r zu wählen.
4. Die Landesbezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Landesbezirksvorstandes entgegen,

   nimmt Stellung zu den vorliegenden Anträgen und führt folgende Wahlen durch:
   a) die Wahl des Landesbezirksvorstandes;
   b) die Wahl der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder des Landesbezirks;
   c) die Wahl der Gewerkschaftsbeiratsmitglieder des Landesbezirks und deren Stellvertreter/innen;
   d) die Wahl der Delegierten des Landesbezirks und deren Stellvertreter/innen zu den Bundeskongressen des DGB;
   e) die Wahl der NGG-Delegierten und deren Stellvertreter/innen zu den Landesbezirkskonferenzen des DGB.
5. Anträge zur Landesbezirkskonferenz können stellen:
   a) die Verwaltungsstellenvorstände,
   b) der Landesbezirksvorstand,
   c) die Landesbezirks-Personengruppenausschüsse.
6. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann vom Landesbezirksvorstand nur in Übereinstimmung mit dem Hauptvorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Landesbezirksvorsitzenden, sofern eine Neuwahl erforderlich ist.
7. Die außerordentliche Landesbezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten oder ihren Stellvertreter/innen der vorherigen Landesbezirkskonferenz und den Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes, soweit ihr Mandat nicht erloschen ist.
8. Notwendige Ersatzwahlen zu einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz werden in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen vorgenommen, in denen Delegierte und Stellvertreter/innen ausgefallen sind.
9. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:

   dem/der Vorsitzenden,

   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und

   Beisitzern/innen.

   Die Zahl seiner Mitglieder darf 13 nicht übersteigen.

Seine Mehrheit setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Funktionären/innen, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs tätig sein müssen. Die Frauen, Angestellten und Jugendlichen müssen im Vorstand vertreten sein.

Die zuständigen Landesbezirksausschüsse haben das Vorschlagsrecht.

Die Vorsitzenden der Landesbezirksausschüsse für Frauen, Jugend und Angestellte und die im Land gewählten ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht in den Landesbezirksvorstand gewählt worden sind.

Die Amtszeit des Landesbezirksvorstandes beginnt mit der Wahl der Landesbezirksvorstandsmitglieder auf der Landesbezirkskonferenz und endet nach der Wahl der Landesbezirksvorstandsmitglieder auf der darauffolgenden Landesbezirkskonferenz.

10. Dem Landesbezirksvorstand obliegt es, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Landesbezirk im Rahmen dieser Satzung und nach den Weisungen des Hauptvorstandes durchzuführen, insbesondere
    a) die Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen;
    b) die Einberufung der Landesbezirkskonferenz;
    c) die Einberufung von Konferenzen und Arbeitstagungen auf Landesbezirksebene für Angestellte, Frauen und Jugendliche entsprechend den Richtlinien für die Personengruppenarbeit;
    d) die Einberufung von Wirtschaftsgruppenkonferenzen auf Landesbezirksebene, wenn dafür die Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vorliegt;
    e) die Einberufung einer Konferenz für Angestellte der Gewerkschaft auf Landesbezirksebene nach Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Hauptvorstand;
    f) Nachwahlen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der nach Ziffer 4 von der Landesbezirkskonferenz gewählten Vertreter/innen mit Ausnahme des/der Landesbezirksvorsitzenden;

    g) die Zusammenarbeit mit den Organen des DGB im Landesbezirk.

11. Die Führung und der Abschluß von Tarifbewegungen im Landesbezirk obliegt dem/der Landesbezirksvorsitzenden mit den Mitgliedern der Tarifkommission im Benehmen mit dem Landesbezirksvorstand und dem Geschäftsführenden Hauptvorstand bzw. dessen Beauftragten/r.

    Der Landesbezirksvorstand kann mit der Führung und dem Abschluß einer Tarifbewegung andere hauptamtliche Funktionäre/innen beauftragen.

    Der Landesbezirksvorstand beschließt dazu eine Geschäftsordnung.

12. Die Kosten der Landesbezirksvorstände trägt die Hauptkasse.

§ 25 Hauptvorstand

1. Die Gewerkschaft NGG wird vom Hauptvorstand geleitet. Seine Mitglieder werden vom Gewerkschaftstag gewählt bzw. bestätigt.

2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
    a) dem Geschäftsführenden Hauptvorstand, bestehend aus:
    dem/der 1. Vorsitzenden,
    dem/der 2. Vorsitzenden,
    zwei weiteren Mitgliedern.
    Bei der Zusammensetzung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes soll mindestens eine Kollegin vertreten sein;
    b) den Landesbezirksvorsitzenden;
    c) 20 Mitgliedern, die in Betrieben unseres Organisationsbereichs als ehrenamtliche Funktionäre/innen tätig sein müssen. Die Verteilung der Mandate auf die Landesbezirke erfolgt durch den Hauptvorstand;
    d) je einem/einer Vertreter/in der Frauen, Angestellten und Jugendlichen, die in Betrieben unseres Organi-

sationsbereichs als ehrenamtliche Funktionäre/innen tätig sein müssen;
der/die Jugendvertreter/in wird von der Bundes-Jugend-Konferenz vorgeschlagen, die Vertreter/innen der Frauen und Angestellten von den zuständigen Bundesausschüssen.

Die Amtszeit des Hauptvorstandes beginnt mit der Wahl der jeweiligen Hauptvorstandsmitglieder auf dem Gewerkschaftstag und endet nach der Wahl der jeweiligen Hauptvorstandsmitglieder auf dem darauffolgenden Gewerkschaftstag.

3. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Hauptausschusses nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil, außerdem Referatsleiter/innen und Sachbearbeiter/innen der Hauptverwaltung, wenn der Verhandlungsgegenstand ihre Anwesenheit erfordert.

4. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
   a) die Erfüllung aller Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen der Gewerkschaftstage und des Beirats ergeben;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) den Landesbezirksvorsitzenden und den Verwaltungsstellen im Rahmen der Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen;
   d) die Beschlußfassung über die Grundsätze der Tarifpolitik;
   e) die Beschlußfassung über die Richtlinien insbesondere für:
      aa) die Beantragung und Bewilligung von Rechtsschutz,
      bb) die Führung von Arbeitskämpfen,
      cc) die Personengruppenarbeit,
      dd) Unterstützung in besonderen Notfällen,
      ee) die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen,
      ff) die Revision der Verwaltungsstellen;

   f) die Beschlußfassung über eine Mustersatzung für Orts- und Verwaltungsstellen;
   g) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre/innen;
   h) die Nachwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer vom Gewerkschaftstag in den Hauptvorstand gewählten Personengruppenvertreters/in. Der Bundesausschuß der zuständigen Personengruppe hat das Vorschlagsrecht;
   i) die Einberufung des Gewerkschaftstages und die Beschlußfassung über eine Wahlordnung für die Wahl der Delegierten des Gewerkschaftstages;
   j) die Berichterstattung auf dem Gewerkschaftstag über seine eigene Tätigkeit und über die Entwicklung der Gewerkschaft.

5. Die Geschäfte der Gewerkschaft führt der Geschäftsführende Hauptvorstand. Er vertritt die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten nach innen und außen. Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ausführendes Organ des Hauptvorstandes.

   Er ist insbesondere berechtigt:
   a) in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten zustehenden Ansprüche gegen Schuldner geltend zu machen;
   b) die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht in eigenem Namen geltend zu machen;
   c) zur Führung und zum Abschluß von Tarifbewegungen, wenn diese über den Bereich eines Landesbezirks hinausgehen, gemeinsam mit den Mitgliedern der Tarifkommission.
      Diese Zuständigkeit kann er auf andere Mitarbeiter/innen übertragen;
   d) zur Einstellung von Mitarbeiter/innen und zum Abschluß von Anstellungsverträgen mit ihnen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

6. Zum Abschluß von verbindlichen Rechtsgeschäften sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden erforderlich oder des/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit der eines anderen Mitgliedes des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.

§ 26 Revisionskommission der Hauptkasse

1. Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Hauptkasse ist eine Revisionskommission zu bilden.
2. Sie wird von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle gewählt, die sich am Sitz der Hauptverwaltung befindet.
3. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Angestellte der Gewerkschaft oder Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen.
4. Die Legislaturperiode der Revisionskommission dauert von Gewerkschaftstag zu Gewerkschaftstag. Wiederwahl ihrer Mitglieder ist zulässig.
5. Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die Revisionskommission der Hauptkasse.

§ 27 Hauptausschuß

1. Zur Behandlung von Beschwerden über die Tätigkeit, über Entscheidungen oder Handlungen des Hauptvorstandes ist ein Ausschuß zu bilden, der aus sieben Mitgliedern besteht, die nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen.
2. Der/die Vorsitzende des Hauptausschusses wird vom Gewerkschaftstag gewählt. Die sechs weiteren Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sind in der dem Gewerkschaftstag folgenden Sitzung des Landesbezirksvorstandes desjenigen Landesbezirks zuzuwählen, dem die für die/den Hauptausschußvorsitzende/n zuständige Verwaltungsstelle angehört.

   Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht dem Landesbezirksvorstand angehören.
3. Der Hauptausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Der Hauptausschuß hat die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu achten, daß die Satzung und die sonstigen den Hauptvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.
5. Der Hauptausschuß hat das Recht, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und Berichte von allen Organen der NGG anzufordern. Die Protokolle über die Sitzungen des Hauptvorstandes und Beirates gehen der/dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zu.
6. Der Hauptausschuß ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen und die Berichte der Revisionskommission zu prüfen. Diese sind dem Hauptausschuß ohne Aufforderung zuzustellen.
7. Beschwerden gegen den Hauptvorstand oder den Geschäftsführenden Hauptvorstand, deren Tätigkeit oder Geschäftsführung, gegen von ihnen abgewiesene Beschwerden oder Einsprüche gegen Ausschlußbeschlüsse des Hauptvorstandes sind an die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses zu richten.
8. Der Hauptausschuß entscheidet nach Prüfung über die Beschwerden und Einsprüche.
9. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses sind mit Ausnahme derjenigen in Ausschlußverfahren an den Gewerkschaftstag zu richten.
10. Für Personalangelegenheiten ist der Hauptausschuß nicht zuständig.

§ 28 Beirat

1. Als oberstes Beschlußorgan zwischen den Gewerkschaftstagen wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus:
   a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes,
   b) einem Mitglied des Hauptausschusses,
   c) 46 Mitgliedern, die in Betrieben unseres Organisationsbereiches als ehrenamtliche Funktionäre/innen tätig sein müssen.
3. Der Beirat hat zwischen den Gewerkschaftstagen notwendig werdende Ersatzwahlen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder der/des Hauptausschußvorsitzenden und unaufschiebbare Satzungsänderungen vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
5. Der Beirat und der Hauptausschuß haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Mitglied des Hauptvorstandes von seiner Funktion zu suspendieren, wenn das Verhalten oder die Geschäftsführung der/des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 29 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft. Er findet alle vier Jahre statt und wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Durchführung des Gewerkschaftstages ist den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor Stattfinden durch Ausschreibung in der Gewerkschaftszeitung der NGG bekanntzugeben.
2. Abweichend von der Regelung in § 29 Ziffer 1 findet der nächste Gewerkschaftstag nicht 2002, sondern im Jahr 2003 statt. Danach findet der Gewerkschaftstag wieder alle vier Jahre statt.

3. Die stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages sind:
   a) die Delegierten, die in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen gewählt worden sind. Für je 1500 Mitglieder ist ein/e Delegierte/r zu wählen. Für die Errechnung der Zahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl entscheidend, die am 31. Dezember des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres als erfaßt ausgewiesen ist. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen;
   b) die Mitglieder des Hauptvorstandes.

   Jede/r stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme.
4. Die Mitglieder des Beirates, des Hauptausschusses und der Revisionskommission nehmen mit beratender Stimme teil, wenn sie nicht als Delegierte stimmberechtigt sind.
5. Anträge zum Gewerkschaftstag können stellen:
   a) die Verwaltungsstellenvorstände,
   b) die Landesbezirksvorstände,
   c) der Hauptvorstand,
   d) der Hauptausschuß,
   e) die Bundes-Personengruppen-Ausschüsse.

   Anträge an den Gewerkschaftstag müssen 14 Wochen vorher eingereicht und spätestens drei Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages mit der Stellungnahme der Antragsberatungskommission den Delegierten zugestellt sein.
6. Die Antragsberatungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern des Hauptvorstandes, die vom Hauptvorstand benannt werden und je einem/r ehrenamtlichen Vertreter/in der Landesbezirke, die vom Landesbezirksvorstand benannt werden und als Delegierte des Gewerkschaftstages gewählt sein müssen. Die Antragsberatungskommission tagt spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag und hat alle vorliegenden Anträge zu beraten und dem Gewerkschaftstag Vorschläge dazu zu unterbreiten. Der Hauptvorstand benennt

außerdem die Mandatsprüfungskommission, die aus je einer/m Delegierten der Landesbezirke besteht.

7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden Delegierten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Der Gewerkschaftstag konstituiert sich selbst. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Hauptvorstandes und die Beschlußfassung über die Entlastung des Hauptvorstandes;
   b) Entgegennahme des Berichtes des Hauptausschusses;
   c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission;
   d) Stellungnahme zur gewerkschaftspolitischen Lage;
   e) Beschlußfassung über die vorliegenden Anträge und Entschließungen;
   f) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes;
   g) Wahl der drei ehrenamtlichen Personengruppenvertreter/innen für den Hauptvorstand;
   h) Bestätigung der anderen Hauptvorstandsmitglieder;
   i) Wahl der/des Hauptausschußvorsitzenden;
   j) Bestätigung der in den Landesbezirken gewählten Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen.

§ 30 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn es der Beirat mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

2. Die Delegierten oder deren Vertretungen des vorherigen Gewerkschaftstages sind auch Delegierte eines außerordentlichen Gewerkschaftstages, soweit ihr Mandat nicht erloschen ist. Notwendige Ersatzwahlen werden von den Delegierten- oder Mitgliederversammlungen der zuständigen Verwaltungsstellen vorgenommen.

****

Antrag S-3
- beschlossen vom 12. Ordentlichen Gewerkschaftstag vom 26. bis 30. September 1994

Für alle Mitglieder mit mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft zum Stichtag 31. Dezember 1994 wird der Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenunterstützung gemäß § 19 der vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1994 gültigen Satzung ermittelt.

Für die Begründung des Anspruchs werden auch die Mitgliedschaftszeiten bei der Gewerkschaft NGG/DDR und anderen DDR-Gewerkschaften anerkannt.

Für die Errechnung der Höhe der Unterstützung werden jedoch Mitgliedszeiten bei der Gewerkschaft NGG/DDR und anderen DDR-Gewerkschaften vor dem 1. Juli 1990 nicht berücksichtigt.

Von dem errechneten Anspruch werden 50 % (Altersunterstützung) als statischer Besitzstand festgehalten. Dabei wird für Mitglieder, die entsprechend ihrem Beitrag weniger beanspruchen können, ein Mindestbetrag von 200 DM angesetzt.

Besitzstand bzw. Mindestbetrag werden im Anspruchsfalle als Altersunterstützung ausbezahlt. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt an die Hinterbliebenen, wenn das Mitglied vor dem Leistungsfall der Altersunterstützung stirbt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenunterstützung entfällt ab 1. Januar 1995.

Für Altersruhegeldempfänger, für die bereits Altersunterstützung gezahlt und die Höhe der Hinterbliebenenunterstützung berechnet worden ist, wird im Todesfall die Hinterbliebenenunterstützung an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Für Mitglieder, die ab 1. Januar 1995 neu eintreten oder von einer anderen Gewerkschaft übertreten, entfällt die Alters- und Hinterbliebenenunterstützung.

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Hauptvorstand
Haubachstraße 76
22765 Hamburg
Telefon 040 / 380 13-0